

[Blank paper label on the spine]

Ya
4180



X. 8^o = Q.

(3,458)



Churfürstliche Sächsische
Zien Bergkwercks
Ordnung zum Eybenstock/

Wie solche auff's newe vbersehen/an etlichen
Orthen nach gelegenheit des jetzigen auffstandes geen-
dert vnd vermehret / Auch den Bergkbeampten vnd Bergk-
Leuten daselbst/ So wol bawenden Gewercken vnd Vorles-
gern/zur bessern Nachricht in offenen
Druck gegeben.

ANNO CHRISTI,

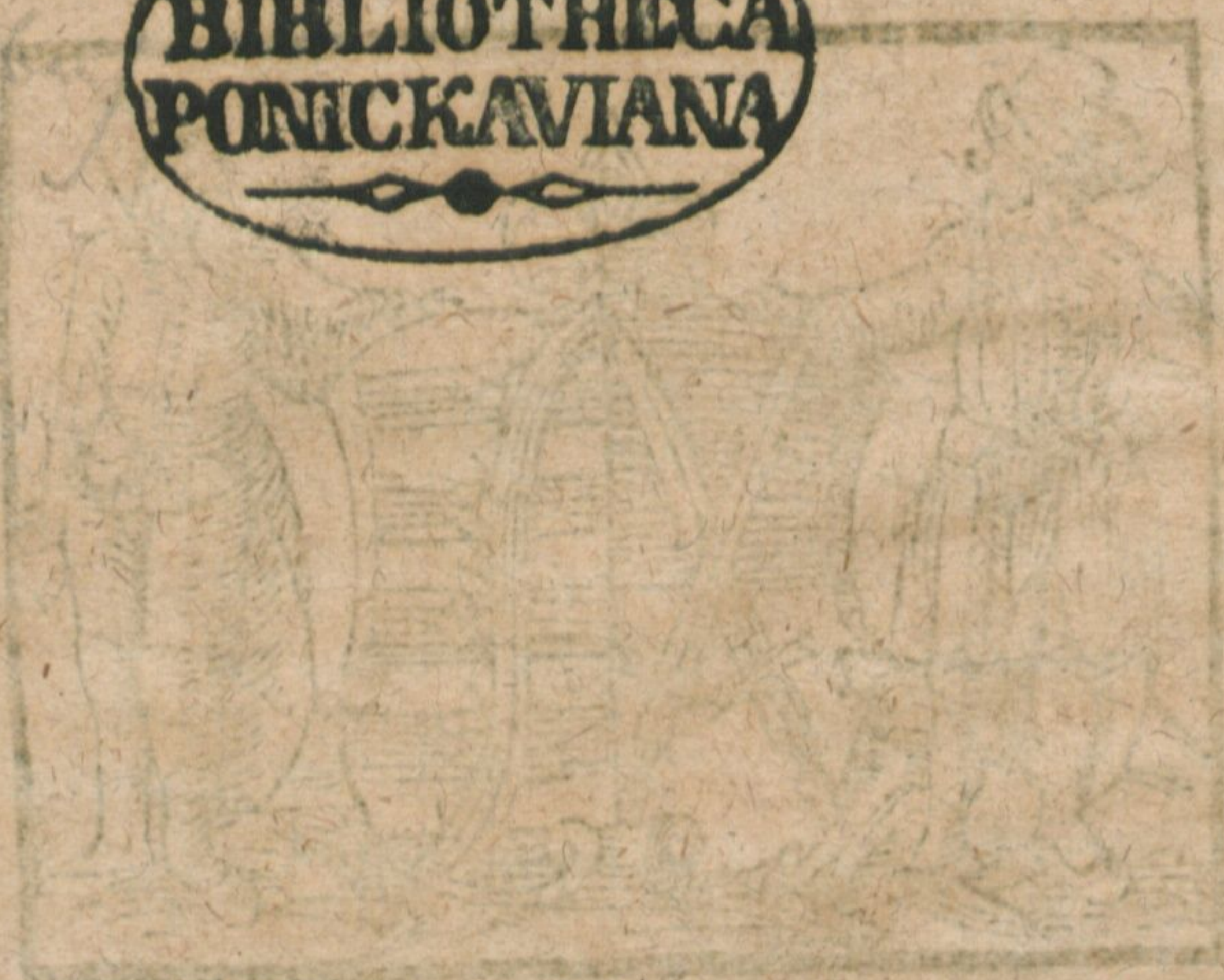
M. D C. X V.



Gedruckt zu Freybergk/ In vorlegung Melchior Hoffmans.

D. S. R.

**BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA**





DOn Gottes Gnaden/Wir
JOHANN GEORGE, Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve vnd
Bergk / des heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalch vñ Chur-
fürst / Landgraff in Düringen/
Marggraff zu Meissen/vnd Burggraff zu Mag-
deburgk/Grave zu der Marck vñ Ravensburgk/
Herr zu Ravenstein/ etc. Für Uns vnd den Hoch-
gebornen Fürsten vnsern freundlichen/lieben Bru-
der vnd Gevattern/ Herrn AUGUSTEN, Herzog-
gen zu Sachsen/Julich/Cleve vnd Berge/2c.

Fügen hiermit jedermenniglich zu
wissen/vnnd thun kundt öffentlichen/ Nachdeme
der Allmechtige / Gütige GOTT / vnser Ampt
Schwarzenbergk zum Eybenstock vnd sonst
daselbsten vmbhero mit Zien vnd Eysenbergkwer-
gen/auch andern Metallen gnediglich begabet vnd
versehen / Welche sich bey jetziger zeit abermals
Gott lob/ je lenger je höfflicher vnd reicher erzeigen

A ij

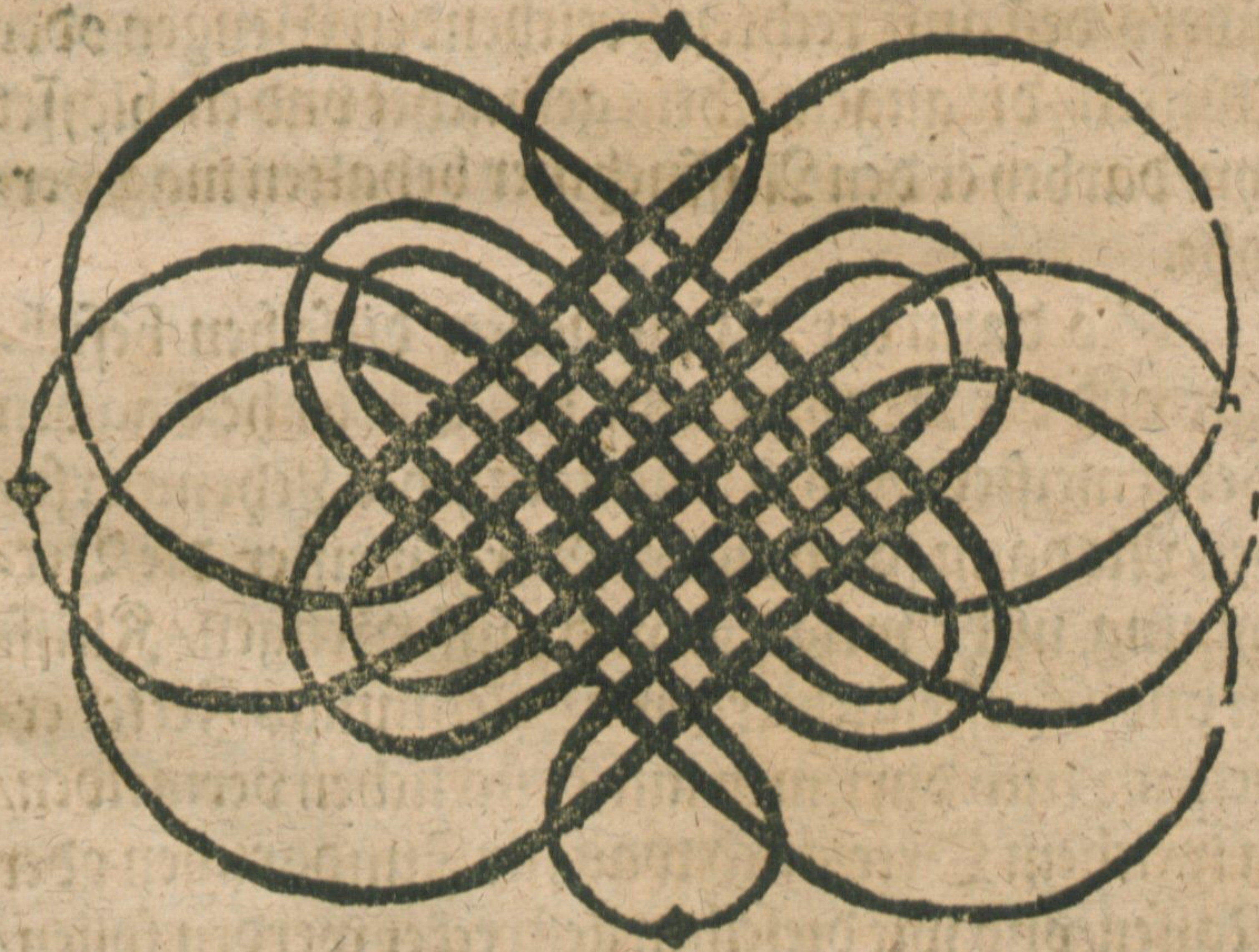
vnd

vnd beweisen. Vnd aber Wir befinden/ daß weil-
 land die Hochgebornen Fürsten/ Vnsere freundli-
 chen lieben Herr Vetter vnd Groß Herr Vater/
 Herr Johan Friedrich / vnd Herr AUGUSTUS,
 beyde Herzoge zu Sachsen vnd Churfürsten/ löb-
 licher gedechtnuß / im vergangenen 1534. vnd
 1556. Jahre / zu Erhaltung vnd Beförderung
 dieser Zien- vnd andere Bergkwerge / eine offene
 Bergk Ordnung verfasst vnd außgehen lassen /
 Vnd bey vns anjeko die Gewercken vnd derselben
 Vorlegere/ vmb Vernewerung derselben Bergk-
 Ordnung / auch vmb fleissiger ernster auffsehen/
 auffß vnterthenigste angesuchet vnd gebeten.

Weiln wir denn schuldig vnd geneigt seynd/
 solche Zien- vnd andere Bergkwerge/ Vns/ allen
 vnsern innlendischen vnd frembden Gewercken
 zum besten/ gnediglich zu befördern/ zu erheben vñ
 in auffnehmen zu bringen / Wir auch so viel ver-
 mercken / daß nicht alleine sehr nützlich vnd gut/
 sondern auch die hohe notdurfft seyn wil/ daß sol-
 che Bergk Ordnung widerumb revidiret, vernew-
 ret vnd gemehret/ auch mit ernstest fleiß darob ge-
 gehalten / damit hinfüro derselben wircklichen
 nachgelebet/ vnd daraus nicht geschritten werde.

Als

Als haben wir obberürte alte Bergk Ordnung
widerumb für die hand genommen/ dieselbe vber-
sehen/ vnd mit wenig Artickeln/ die Wir darein zu-
verleiben für nötig geachtet/ verbessern/ auch an et-
lichen orten verendern vnd vernewern lassen. Ver-
newern vñ publiciren auch hiermit dieselbe öffent-
lichen/ vnd wollen/ daß ein jeder/ welchen es belan-
get/ derselben in allen Puncten vnd Artickeln/ wie
hernach folget/ sich gemess halten/ als lieb jeden sey
onsere darinnen außgedruckte ernste Straffe vnd
schwere Bngnade zuvermeyden.



A iij

1. AR.

I. ARTICUL.

Wie der Bergkmeister Mutunge
annehmen vnd verlenhen sol.

Erstlichen/ sol der jetzige oder fünff-
stige Bergkmeister / einem jeglichen Muthter
nach Bergkleufftiger weise / zu welcher zeit er er-
suchet wird/ der Muthtung gestendig seyn/ vnd von
stund an von dem Muthter ein bekendtnuß Zettel
nemen/ auff welchen Tag die Mutung geschehen
ist/ vnd sol alsdann fleissig zusehen/ dasz er nichts
anders/ deñ auff rechten streichenden Gengen oder
Klüfften/ die augensichtig gemachet vnd entblösset
seyn/ darbey er den Auffnehmer behalten mag/ ver-
lenhe.

So dann der Bergkmeister dieselben besich-
tiget/ vnd der Muthter auff den Vorlenhe Tag den
Bergkmeister vmb Verlenhung des Lehens ersu-
chet/ Alsdann sol ihme der Bergkmeister die Ver-
lenhung nicht weigern/ vnd auff Gengen/ Klüff-
ten vnd Seiffengebiergen/ Belehnungs Zettel er-
theilen/ Auch darinnen außdrücklichen vermelden/
an welchem Orte/ auch was für Fundgruben oder
Massen/ vnd wie dieselben gestreckt werden sollen/

Inn=

Inngleichen/welches Tages vnd zu welcher stunden die Verleyhung geschehen. Dieselbe Mutung aber sol sampt der Beleyhung in das Bergkbuch mit fleiß eingeschrieben werden.

II. ART.

Welcher gestalt der Bergkmeister Mutung weigern mag.

Sind ob der Bergkmeister würde Mutung weigern/aus vrsachen/ daß solche Lehen vorhin von andern gemutet seyn/ das sol er demselbigen mit dem Zettel / den er laut dieser Ordnung von dem ersten Richter genommen vnd empfangen / von stund an beweisen.

III.

Der Bergkmeister sol am Sonnabend Verleyhe: Frist: vnd andere Bergksachen verrichten.

Der Bergkmeister sol hinfuro alle Sonnabend / benebenst den Geschwornen vnd Bergkschreiber/von Acht bisz vmb Eylff Uhr zu Mittage/an gewöhnlicher Amptsstelle/der Mutungen/

tungen/ Verlehnungen/ Frist/ verschreibungen vnd andern Bergksachen gebührlichen abwarten/ vnd sich darmit wie bey dem Ersten Artickel gemeldet/ verhalten.

Ob auch jemand Fristung oder anders/ Bergkswerck belangende/ vom Bergkmeister haben oder erlangen wolte / Sol solches auff obbestimbtten Tag/ in beyseyn der darzu verordneten geschehen/ vnd in das Bergkbuch verzeichnet werden / Vnd außserhalb dessen sol keine Verlehnung/ Fristung/ oder beschehene Nuhtung / die nicht mit Zetteln beweist/ oder in das Bergkbuch geschrieben / statt noch krafft haben.

IV.

So die Gewercken Lehen vom Bergkmeister erlanget/ vnd dieselben wolten vermessen lassen.

Auff begehre der Gewercken/ sol der Bergkmeister mit Zuziehung des Bergkgeschwornen / ihre verliehene Lehen / Sundgruben vnd Massen vermessen/ doch daß der Bergmeister den Nestag vierzehnen Tage zuvor öffentlich lasse ankündigen/ wenn vnd was für Sundgruben oder
Massen

Massen er den Gewercken vermessen wolte/ Ob jemand solche Messung zu entgegen/ vnd derowegen wissenschaft zu haben von nöthen seyn wolte/ Als denn eine Sundgrube auff streichenden Gängen vnd Klüfften mit Dreyen/ vnd eine Masse mit zweyen Behren vermessen.

Mit vermessung der Seiffengebirge aber/ sol es also gehalten werden/ daß dem Lehentregger hundert Lachter lang/ vnd funffzig Lachter breit/ wie herkommen/ für eine Sundgrube vnd beyde nechste Massen vermessen/ Dafür auch das gewöhnliche Quatember gelt entrichtet werden solle/ Vnd da auff Zwittergängen vnd Seiffenwerck Zwen oder Drey Centner geschmelztes Ziens zur Außbeut gegeben wird/ sollen die Gewercken vnd Lehentregger schuldig seyn / solches Feldt vermessen zulassen/ Vnd sol dem Bergkmeister von einer Sundgruben drensich Groschen/ von einer Masse mit zweyen Behren zu vermessen zwanzig Groschen/ vnd von einem Lochsteine zu setzen Fünff groschen gegeben werden.

Ob aber eine Gewerckschafft ihre Massen mit verlohrenen Schnüren wolten vermessen/ vnd die Lochsteine gesetzt haben/ Sol der Bergkmeister in

B

form

form vnd maß/wie angezeigt/ den Gewercken ver-
 messen/von einem Wehr Fünff groschen/ vnd von
 einem Lochstein auffzurichten Dren groschen neh-
 men / So denn die Zeche maßwürdig vnd Ziehn
 machen thut/ sollen sie den Bergkbeampten/ dem
 herkommen nach/ ihre Messe vñ Lochsteinegelder/
 für voll entrichten / Vnd was sie von verlohrenen
 Schnüren zu messen/ vnd Lochsteine zu setzen ent-
 richtet haben/ daran abgerechnet werden.

V

Bergkmeister sol irrige Sachen/ bene-
 ben dem Geschwornen vnd andern Bergkver-
 stendigen/mit allem fleis anhören/vnd die
 selbigen vertragen vnd entscheiden.

Des sich zutrüge / daß entblösete
 Gänge am tage weit genug von andern alten
 verliehenen Gängen vnd Massen weren/ vnd doch
 in die Teuffe den eltesten Gängen vnd Massen zu
 nahend seyn/ vnd fallen würden / Wann dann der
 Bergkmeister neben den andern Bergkverstendi-
 gen/ die er in solchem Fall zu sich ziehen sol/ doch
 vnderdechtig/ solches besichtigen/ sollen sie dem ei-
 nen

nen theil/ der dem andern aus Unbilligkeit zu na-
hend ist/ der gebühr nach weisen/ damit unnötig ge-
zänck vnd vnkosten vermieden bleiben/ Da aber die
Parteien sich nicht wolten gütlichen entscheiden
lassen/ sollen sie solche irige sachen zu derer Auf-
trag vnd Entscheidung an Uns/ oder unsere Ober-
Bergbeampte gelangen lassen.

VI. Mühlstädte oder Hochwerge zu verlehnen.

S D. jemand vmb Mühlstädte von
unserm Bergmeister zu verlehnen mit Nu-
tung ansuchen würde/ Sol er die an Enden/ da es
dem vorigen alten vnd gültigaffigen Schew-
den vnd Mühlen vnderhinderlichen ist/ verlehnen/
vnd sehen groschen Lehngeldt von einer Mühl-
stadt nehmen.

VII.

Wo jemand einersfür dem Berg-

S D. der Kläger vom Bergmeister
sein Kerbholz nehmen / mit dem Zeichen den

B ij

Beklag

Beklageten für ihn zubringen/ welches der Bergk-
meister zu jederzeit dem Kleger geben sol/ Vnd so
solches dem Beklagten vberantwortet/ vnd er das
Kerbholz verachten/ vnd vngehorsamlichen aussen-
bleiben würde/ So sol derselbe dem Bergkmeister
Zehen groschen zur Busse verfallen/ oder da er das
Gelt nicht zu geben vermöchte/ drey Tage vnd
Nachte/ vmb seinen Vngehorsam/ in der Tynnitz
gestrafft/ vnd gleichwol dem Kläger die Billigkeit
verhoffen werden.

VIII.

Der Bergkmeister vnd Geschworne
sollen niemand vorlegen.

Der Bergkmeister vnd Geschwor-
ner sollen niemand auff Theile/ Ziensteine
oder auff Zien leihen noch vorlegen/ bey vnsere
schweren Straffe vnd Bagnade/ nach grösse vnd
menge ihrer vbertretungen.

Bergkmeister wie er sich mit alter ver-
legener Zichen verlenhung verhalten sol.

Ob auch

D auch eine oder mehr Zechen lie-
gen blieben/ vnd in Unser Freyes kommen/
die sol der Bergkmeister dem ersten Nuhter/nach
obbestimbter Unserer Ordnung / doch die Alten
nichts anders/denn den nechsten alten auffgelasse-
nen verzubusten Gewercken ohne schaden / ver-
leyhen/Vnd so die Verleyhung geschicht / sol der
Bergkmeister solches öffentlich anschlagen / Wo
denn die Alten verzubusten Gewercken / inn vier
Woche nach dem Anschlage/ihre Theil vorlegen/
darzu sollen sie gelassen werden/ Wo aber nicht/ so
mag der Auffnehmer dieselben andern widerfah-
ren lassen.

X.

Keinem Gewercken künfftig zugestat-
ten/ sein Alter im Felde durch Frist oder
List zu erhalten.

Unsere Bergkmeister sol hinfuro bey
Fenster Straffe/keinem Lehentreger oder Ge-
werckschafft / ohne merkliche/ nützliche/ oder sehr
nötige vrsachen gestatten/noch bewilligen/ Fristen
zugeben/oder zuverschreiben / den andern barwen

iiii

B iij

den

den Gewercken das Feld durch Trist oder List zu
versperren / vnd also mit Papyr vnd Dinten ihr
Alter zu erhalten / Sondern welcher belehnetet sich
künfftig mit barren im Felde / oder verschriebener
Stollnstewer nicht beweisen würdet / deme sollen
seine Lehen / alten brauch nach / frey erkand werden.

XI.

Bergkmeister vnd Geschworne sollen
fleissig in ihrem Ampte seyn

Desgleichen sollen Bergkmeister vñ
Geschworne sonsten inn ihren befohlenen
Emptern allen fleisz fürwenden / Vnd alles was in
dieser Unserer ordnung ihnen aufferleget / vnd son-
sten Ampts halben zu thun gebüret / trewlich auß-
richten / vnd durch ihren Unfleisz vnd Nachlessig-
keit nichts verseumen / noch einige Vnrichtigkeit /
Bezänck oder Nachtheil verursachen / vber ihre or-
dentliche besoldungen vñ gebühren / kein gelübniß
vnd Geschencke nehmen / sondern einem jeglichen /
zu dem er / vermöge vnsere Bergkordnung berech-
tigt ist / vnderdechtig verhelffen / Sonderlich aber /
die Giebewde selbstem oft vnd vielmals befahren /
mit

mit fleiß besichtigen/erwegen/vnd daran seyn/das
dieselben recht vnd nützlich angestellet werden/
Auch mit ernst darob seyn / das die Arbeiter zu
rechter zeit an vñ abgehen/vnd den Gewerckē zum
besten/ mit allem trewen fleiß gearbeitet/vnd in
Suma dieser Unserer Ordnung in allen Puncten
mit fleiß nachgegangen werde. Da aber einiger
Unfleiß vnd Unrichtigkeit an ihnen gespüret/sol-
len sie vom Ampte gesezet/vnd fleissigere an ihre
statt verordnet werden. Vnd damit dieser Unserer
Ordnung/ vmb so viel desto fleissiger wirckliche
Folge geschehe / haben Wir vnserm Bergkmeister
auff dem Schneeberge/gnedigst aufferleget vnd be-
fohlen/das er das Bergkwerck auff dem Eyben-
stock vñ daselbst vñhero/mit bereytung der Wälde
vñ andern auffsehen/in fleissiger sorge halten solle.
Da auch jemand einigen mangel / klage oder be-
schwerung wider den Bergkmeister vñ Geschwor-
nen auffm Eybenstock hette oder gewinnen würde/
die sol gemeldter Bergkmeister vffm Schneebergk/
neben vnsern jekigen vnd künfftigen Oberbergk-
Amptleuten anhören / entscheiden vnd verrichten
helffen/ Wie dann auch die Inspection vnd Auff-
sicht dieses Eybenstöckischen Bergkwercks/vnserm
Bergk.

Bergkverwalter / so fern er solche anderer seiner Amptsfachen halben wird haben können/auffgetragen/vñ er zum wenigsten den Quartalrechnungen beywohnen solle. Darnach sich ein jeder zu richten wisse.

XII.

Gegenschreiber belangende.

ES sol ein Gegenschreiber verordnet/vnd zu solchem Dienst verendet werden/welcher eine jede Zeche mit ihren Gewercken / ordentlich vnd fleissig in ein Buch einschreiben/vnd von jeder Gewerckschafft das jenige / so von Alters hero breuchlichen/empfahe/auch darmit besetztiget seyn sol. So dann der Gegenschreiber ersuchet wird/jemanden seine Theilabe vnd einem andern zuzuschreiben/sol man ihme von einem Sechstheil 1. groschen/ von einem Achteil Zween groschen/ von einer Schicht vier groschen/ vnd von einer ganken Zechen 16. groschen geben / vnd der Gegenschreiber sol von den Retardaten aus/vnd einzuschreiben nichts nehmen / Würde auch einer einem Theile schencken/verkauffen/oder welcher gestalt sichs zu tragen würde / zukommen lassen / sol der/ dem die
Theile

Theile gegeben sind/ oder verkaufft worden/ in vier Wochen die Gewehr von deme er die Theile haben sol/ fordern/ So sie ihme in berührter zeit nicht gewehret würden/ darzu sol der Bergkmeister/ auff ersuchen des Klägers/ die Billigkeit verhelffen/ Würde aber nach endung der 4. wochen/ einer oder mehr/ die Gewehr vber geschenckete oder gekauffte Theile/ von deme er sie vermeynet zu haben/ suchen/ sol Unser Bergkmeister keinem mehr hülffe thun/ noch einige Gerechtigkeit dieser vnserer Ordnung/ nach gesatztem Termin/ darwider einreumen.

XIII.

Den Bergkschreiber betreffende.

Der Bergkschreiber sol auff alle Lenhe Tage/ neben dem Bergkmeister vñ Geschwornen/ gegenwertig seyn/ vnd alle alte vnd newe Zechen/ wie die vorliehen vnd bestetiget werden/ nach anzeigung der Muhtzettel/ so man vor allen dingen aufflegen sol/ eigentlich einschreiben/ Wann die Muhtung geschehen/ auff was Gängen/ Klüfften/ oder Seiffengebirgen/ in gleichen auff welchen Tag/ nach weme/ wie/ vnd mit welchem vnterschied vorliehen ist/ Dessen auch dem Auffnehmer/

G

wie

wie es eingezeichnet wird/beglaubte Abschrift geben/vnd es mit den Büchern zu einschreibung der Belehningen / vber alte vnd newen Zechen / wie herbracht/halten.

In Auffnehmung der alten Zechen / sol der Bergkschreiber neben andern / wie oben berühret/ ausdrücklichen verzeichnen / Welcher gestalt die Zeche frey bewiesen.

Inngleichen sol der Bergkschreiber vber alle Fristung/ Steuer/ Schiede/ Verträge/ Vermessen/Nachlassung/Retardat, vñ anders/sonderliche bücher/ vnd darzu einen verschlossenen Kasten oder Lade halten / darinnen solche bücher / wenn man dieselben zum einschreiben nicht gebrauchet / verschliessen vnd wolverwaren/Was auch von vorezehlten vnd andern Bergkhändeln/ in beyseyn des Bergkmeisters vnd Geschwornen / in angedeute bücher nicht eingeschrieben wird/ sol für vnkrefftig geachtet vnd gehalten werden.

Es sol auch der Bergkschreiber in streitigen vnd irrigen sachen/ die Bergkbücher ohne vorwissen vnd bewilligung des Bergkmeisters/ niemand lesen lassen/ noch Abschriften von sich geben/ bey vormendung ernster straffe. Der Bergkschreiber sol auch

sol auch die Zubußbrieffe schreiben/ vnd von einem
 vber einen Groschen nicht nehmen/ Sonsten sollen
 ihme die schreibgebühren von Belehningen/ Fri-
 sten/ Verschreiben/ Verträgen/ Contracten, vnd
 andern dergestalt/ wie vor altershero breuchlich
 gewesen/ vnd auff andern vnsern Bergstädten in
 vbung gehalten wird/ entrichtet werden.

XIIII.

Seiffner vnd Mühlarbeiter
 belangende.

Sie sollen alle Montage vmb neun
 oder zehen Vhr/ zu ihrer Arbeit auff den
 Wald gehen/ den Tag auß/ vnd die folgenden tage/
 als Dienstag/ Mitwoch/ Donnersttag vnd Frey-
 tag/ alle tage von Auffgang bis zum Niedergang
 der Sonnen anfahren/ ihre Schichten trewlich/
 vns vnd den Gewercken zu gut/ verfahren/ vnd
 auff dem Sonnabend vmb zehen Vhr ihren ab-
 gang nehmen.

XV.

Schichtmeister/ Steiger/ Mühl-
 meister vnd Schmelzer.

G ij

Es sollen

Es sollen keine Schichtmeister vnd Steiger/
 Mühlmeister noch Schmelzer/ anders denn
 die verstendig geachtet / angenommen noch
 zugelassen werden / welche festiglich sollen ver-
 endet werden/ Vns vnd den Gewercken getrew zu
 seyn/ Vnser vnd der Gewercken sachen/nützlich vñ
 trewlich/nach höchsten vermögen/ zu handeln.

Die Schichtmeistere sollen alle Quatember
 ihre einnahmen vnd ausgaben/ordentlich für Vn-
 serm Bergkmeister vñnd Geschworne berechnen/
 darzu alle dinge den Gewercken auff's gleicheste vñ
 nechste behandeln/erzeugen/die abgeführten Eysen/
 Gezäw/ Seile vnd anders/mit nutz wider anwen-
 den/vñ in einname der Register bringen/damit die
 Gewercken sich auch solches Abgangs in etwas zu
 gebrauchen / Vnd von jeder Zeche ein Register bey
 Vnserm Bergkmeister niederlegen/ daraus sich zu
 jederzeit die Gewercken/ wie mit ihnen gehandelt/
 zur notturfft erkunden können.

Der Anschnid aber sol alle 14. Tage einmal/
 als des Sonnabends frühe / von 6. bisz vmb 7.
 Uhr/ bendes von Lehen- vñnd Gewerckschafften/
 darauff Vorlag gethan wird/ gehalten werden.

Es

Es sollen auch die Schichtmeistere auff die Steiger/ vnd die Steiger auff die Arbeiter sehen/ damit allenthalben die Schichten zu rechter zeit vor voll angefahren/ vnd sie am Sonnabend dar nach zu lohnen wissen/ Vnd wo die Schicht/ wie geordnet/ nicht vor voll auffgefahren/ sol der mangel den arbeitern an ihrem Lohn abgezogen werden/ darzu sol allewege der Schichtmeister bey dem Schmelzen seyn/ vnd fleissig neben Unserm Zehender vnd Bergkmeister zusehen/ das Unser vn der Gewercken nutz geschafft/ vnd schaden verhütet werde.

XVI.

Ober Mühlmeister.

Die Gewercken mögen selbst eine Person/ so zu solchem Ampte tüchtig vnd verstendig sey/ vorschlagen/ vnd angeben/ die auch mit der Gewercken willen zu einem Ober Mühlmeister sol bestält/ angenommen vnd verendet werden. Dieweil sich aber das Wochengeld nicht erstreckt/ das ihme alleine von solchem sein Vnterhalt vnd Besoldung köndte verordnet vnd verrichtet werden/ Vnd aber sein fleis vnd treulich auffsehen/ allen Ge

len Gewercken zum besten kömmet / So sol ein je-
gliches Bochwerck oder Mühle / darinnen eine
Kunst gehet / alle Quartal 4 groschen / zu vnterhal-
tung des Mühlmeisters / geben / dagegen sol er die
ganze Wochen die Bochwerge auff den Wälden
begehen / vnd neben dem Bergkmeister vnd Ges-
schwornen fleissig zusehen / das rechtschaffene
Schichten gehalten / dem Bergkwerck vnd Ge-
wercken zu nutz gearbeitet / die Ziensteine zum
schmelzen rein gemachet / vnd die Löhne nicht ge-
steigert / sondern gleichheit gehalten werde / vnd sich
neben dem Geschwornen des Bergkmeisters Be-
fehlich verhalten.

XVII.

Zubusz anzulegen / Retardat einzu-
antworten / vnd wie mit den Theilen / so ge-
meinen Gewercken zugeschrieben
sind / zu handeln.

MAn sol alle Quatember, wo es noth ist / Zu-
busz anlegen / die der Schichtmeister das an-
dere Quartal hernach für Vnsrem Bergk-
meister den Gewercken sol berechnen / alsdann mö-
gen die Gewercken mit des Bergkmeisters Raht /
nach

nach notdurfft der Zechen wider Zubuß anlegen/
dieselbe sol in vier Wochen von jedem Gewercken
gegeben werden / welcher aber nach anlegung der
Zubuß in vier Wochen seine Zubuß nicht geben
wird / den oder die sol der Schichtmeister Inserm
Bergkmeister im Register anzeigen / welche von
stund an sollen außgethan werden / vnd die verzu-
busten Gewercken sollen vnd mögen die Theil ih-
nen allen zu gut behalten / oder andern Leuten vmb
die Zubuß oder sonst verkauffen.

XVIII.

Wie die Arbeiter zu der Arbeit auff
dem Waldt / vnd wider davon gehen
sollen.

Die Steiger vnd Arbeiter auff den
Zechen / sollen allewege am Montag vmb 9.
oder 10. Uhr an ihre arbeit auff den Waldt ge-
hen / vnd solchen Tag nach 4. stunden / vnd folgen-
des Dienstags / Mitwochs / Donnerstages vnd
Freytages / 10. stunden alle Tage arbeiten / solche
gesetzte zeit vnd stunden thun keinen Arbeiter mehr
zu arbeiten beschweren / denn die rechte geordnete
Schicht /

Schicht/ so man auff andern Unfern Bergkstäd-
ten halten mus/ So mögen die Baldarbeiter am
Sonnabend frühe / vnd nicht eher/ widerumb an-
heim von ihrer arbeit gehen/ Welcher Steiger oder
Arbeiter darüber brüchig befunden/ die sollen ab-
geleget/ vnd nicht gefödert/ noch geduldet werden.

Vnd weil Steigere vnd Arbeitere vollstendige
Schichten/ wie nechst gemeldet/ fahren müssen/ so
sol ihnen neben denselben keine Weilarbeiten auff
andern Zechen/ wie eine zeitlang von etlichen zur
Vngewöhnlichkeit geschehen/ ferner nicht verstattet wer-
den. Da aber jemand/ aufferhalb der ordentlichen
Schichten/ sich des schürffens beflüssigen wolte/
sol ihm dasselbe nachgelassen/ vnd vnverboten
seyn.

XIX.

Die Gewercken so Vorlag auff ihre
Gebewde bekömen/ vnd doch die Arbeit-
ter mit auszahlung ihres Lohns
verziehen.

Welcher hawender Gewerck Vor-
lag auff seine Gebewde nimbt / der sol die
Arbeiter wöchentlich/ oder alle 14. Tage ihre Löh-
ne

ne entrichten vnd bezahlung thun/Ob einer die Arbeiter mit den löhnen darüber würde auffhalten/ zu welcher Zeit sich die Arbeiter gegen Unserm Bergkmeister beklagen würden/ sol der Bergkmeister den Arbeitern / ohne einige Außflucht/ zu dem oder seinen Güttern/ es seyn gewonnene Zwitter/ oder auffbereiteter Zienstein/ oder gemacht Zien/ verhelffen/ damit ein jeder zu frieden gestellet/ vnd flaglos gemacht werde.

Im fall aber/ wo arme Gebewde / vnd einer schuldig seyn würde/ vnd die Arbeiter klagen/ die keinen Vorlag nehmen/ sol den Arbeitern/ wie vor alters vblig vnd hergebracht/ hülffe zu ihrem lohn zu thun/ nicht geweigert werden.

XX.

Vorlag belangende.

Nit dem Vorlag / sol es dermassen gehalten werden/ daß die jehigen vnd künfftigen Vorleger sich sollen bey dem Bergkmeister angeben/ vnd ein jeglicher ins Bergkbuch verzeichnet/ auch alle Contract auff ZienVorlag/ demselben einverleibet werden/ Welcher gestalt/ wie hoch/ vnd wie lang er sich gegen den baswenden Gewerken

D

wercken

wercken bewilliget vñ verpflichtet/ Vnd sollen auch die Zien keinen andern als ihren Vorlegern / mit deren Geld sie gewonnen/ zugestellet vnd vberantwortet werden/ vermöge ihrer Verwilligung vnd auffgerichteten Vertrags/ vnd was sie vor Zien empfangen/ sol alle Quartal vnd Rechnung/ gegen einander abgerechnet/ vnd für den Bergkamtleuten richtig gemachet werden.

X X I.

Häner vnd Arbeiter Lohn/ sol durch den Bergkmeister gebessert werden.

Nachdem inn etlichen Zechen/ die Häner böse Wetter/ auch in gefehrlichen vñ wässerigen Orten arbeiten müssen/ vnd doch nicht mehr Lohns haben denn andere/ die dergleichen böß arbeiten nicht haben: Als wollen wir/ daß der Bergkmeister vnd Bergkgeschworne/ so oft sichs zutregt/ dieselbige Arbeit besichtigen/ vnd nach ermessigung/ den Lohn zimlicher weise verbessern sollen. Welcher Steiger vnd Schichtmeister aber außserhalb solcher Ursach/ vnd ohne erkendnuß Unser Bergkbeampten/ den Arbeitern ihren Lohn steigern

gern vnd verbessern / die sollen an Leib vnd Gut ge-
strafft werden.

XXII.

Wann man auff dem Bergkweg /
auch in Mühlen vnd Beschen ver-
dingen sol.

So die Gewercken den Arbeitern in
Zechen verdingen lassen / sol allewege der
Stein vnd das Gebirge notdürfftig beschen vnd
behalten / Alsdann nach gelegenheit des Gesteins /
vnd nicht nach der Person verdinget / damit die
Gewercken nicht verkürzet noch übersetzet werden.
Gleichsfals sol auch in Mühlen / Beschen vnd
Seiffen / nach genugsamer Besichtigung gethan
werden / vnd ein recht Bergklachter auff die Zeche
geordnet / die Beding / so verfahren / dardurch abge-
nommen / vnd von einer Stuff / so verdinget vnd ge-
schlagen wird / 5. groschen gegeben werden.

XXIII.

Steigerung der Löhne.

Was die Steigerung der Löhne vnd Über-
setzung derselben anlanget / damit die Ge-
wercken

D ij

wercken

wercken anhero beschweret worden/ vnd einer dem andern seine Arbeiter abspennig gemacht hat/ sol es hinfüro dermassen gehalten werden/ daß den gemeinen Mühlmeistern / Arbeitern vnd Jungen in Bochswergen durchaus die Löhne / nach gelegenheit eines jeden Arbeit / wie vor alters geordnet / gegeben werden / darüber der Bergkmeister / Geschworne vñ Obermühlmeister / mit ernstem fleis halten sollen / Damit einem nicht mehr denn dem andern zu lohn gegeben werde/ vnd keiner in Bochswergen dem andern / wie bishero geschehen / seine Arbeiter vnd Jungen / nicht abspennig noch abwendig mache.

XXIV.

Schmelzen belangende.

Weil jeko vier verendete Zieneschmelzer vorhanden/ So sollen dieselben die Ziensteine mit allem fleiß/ Vns vnd den Gewercken zu nutz/ schmelzen/ vñ gewöhnlichem brauch nach/ das Zien gattern / jedoch nichts zu ihrem nutz ausgießen/ an sich ziehen/ noch ichtwas für sich oder andere entfrembden/ sondern mit dem Lohne/ wie es vor alters herbracht / vnd bishero in vbung erhalten/ besettiget

besetztiget seyn / wie sie dann auch neben dem ver-
 pflichten Hüttenwächter / fleissige auffacht haben
 sollen / daß von den jenigen Steigern / Mühlmei-
 stern vnd andern / welche an stat der Gewercken
 bey dem schmelzen seyn / nichts an Zien / weder
 Groschen noch Züge / oder andere stück / ausgegos-
 sen noch veruntrauet / sondern alles trewlich vnd
 fleissig zusammen gehalten / vnd Uns an vnserm
 Zehenten / Hüttenwerck / Gestüb vnd Schlacken /
 in geringstem nichts entzogen werde / alles bey ver-
 mündung vnser ernsten vnd schweren Straffe / In-
 massen wir dann vnserm Zehendner vnd Bergk-
 meister hiermit gleichsfals befohlen haben wol-
 len / ein fleissiges auffsehen in Hütten zu haben / vnd
 daran zu seyn / daß mit vnserm Hüttenwerck trew-
 lich vmbgegangen / dasselbe fleissig vnd nützlich ge-
 schmelzet / vnd die hievon gemachten Zien / so hoch
 als sie auszubringen möglich / verkaufft / auch die
 Zahlung dafür gebürlich berechnet werden möge.

X X V.

Wie man Lehen vnd Zechen
 barwen sol.

D iij

Wir

Wir wollen/ daß durch einigerley Gebewde/
 nicht zwenerley Lehen vnd Massen sollen ge-
 bauet/ vnd damit bauhaftig gehalten wer-
 den/ wer solches anders befinden/ vnd bey vnserm
 Bergkmeister die vngebaute Lehen muhten wird/
 sollen sie für vnser Freyes verliehen werden.

X X V I.

So Zien gemachet/ wie viel der
 Centner halten sol.

So der Allmechtige Gott Zienstein
 in der Art vnd Reuier nach Schwarzen-
 bergk gehörig/ geben wird/ sol derselbe zu Schwar-
 zenbergk/ vnd der Zienstein/ so vmb den Eybenstock
 gewonnen/ daselbst vñ sonsten nirgends geschmel-
 zet/ das Zien in die Wage geantwortet/ vnd mit
 vnserm Zeichen vermercket vnd gezeichnet werden.

Welcher darüber Zien verwenden vnd hinweg
 führen/ vnd er solches vberkommen würde/ der sol
 nach befundener Vntrew/ seiner straffe am Leibe/
 Leben oder sonsten von Vns erwarten/ darzu sol
 jeder Centner 112. Pfund halten/ ist ein Centner
 Bergkgewicht.

Es sol

Es sol auch vor Abführung des Ziens jedesmal zuvor Unsere Zehentgebühr/ als von jederm Centner ein Gilden/ an guter Cammermünz vnserm Zehentner entrichtet/ das Waggeldt aber/ wie bishero breuchlich gewesen/ dem Wagmeister zugestellet werden. Woserne auch der Allmechtige Gott/ diese Gebirge mit andern Metallen/ als Silber vnd Kupffer Erzen/ Pley vnd Wiszmuth segnen würde/ wollen Wir vnsern Zehenten Uns zu jederzeit daran vorbehalten haben. Von Ensenstein aber/ sol Uns das zehende Fuder in gebürlichem Tax bezahlet werden/ Woserne aber einer diszfals brüchig befunden/ sol er an Leib vnd Gut/ nach gelegenheit der Vorbrechung/ vnd der grösse vnd menge seiner Vorwirckung/ vnnachlessig gestrafft werden.

XXVII.

Das böse vntüchtige Zien sonderlichen zu zeichnen.

Die Schmelzer sollen bey ihren Pflichten das gute Zien/ so alleine gegattert/ mit dem rechten Zeichen/ aber die bösen Zien/ so von Krez/ Schlacken/ vnd sonsten gemachet/ auch sonderlichen giessen vnd gattern/ auch mit einem sonder-

derlichen Zeichen bezeichnen / damit allewege das gute Zien vor dem bösen erkandt / vnd der Kauffman dadurch nicht betrogen / noch von dem Bergkwerge abschewich gemacht werden möge.

XXVIII.

Es sol niemand keinen Zienstein vngewogen vnd vnerzehendet kauffen.

Es sol niemand keinen Zienstein / er sey vom Bergkwerge oder Seiffenwerge gewonnen / kauffen / auch keiner keinen verkauffen / es habe ihn denn vnser verordneter Bergkmeister vñ Geschworne zuvor besehen / oder were mit ihrer Gunst vnd Zulassung geschehen / Doch daß vns vnser Zehenden gebühr allewege davon zugestellet / vnd vberantwortet werde.

XXIX.

Lübnuß vnd vbrige Zehrung nicht zugestatten.

Es sol hinfort in Schmelzhütten / wann man Zien machet / von jedem Centner
Ein

Ein groschen dem Schmelzer vnd Helffertnechten
zuvertrincken/vñ nicht mehr gegeben werden/was
sie darüber verzehren oder verthun/das sollen sie
von ihrem Lohn zahlen.

XXX.

MessKübel.

ES sol auch ein rechter MessKübel
geordnet vñd eingesetzt werden/Welcher
MessKübel auff allen Zechen/in einer größe sol ge-
halten werden/damit die Gewercken in Vorfüh-
rung der Zwitter/von Fuhrleuten/welche zu kleine
Karn haben/nicht vordortheilt werden/vñd sol der
Bergkmeister im Ampte einen GegenKübel ha-
ben/wo irthumb fürfiele/das man sich alda be-
richts zuerholen.

XXXI.

Was vor Münze sol außgegeben/
vñd damit gelohnet werden.

Alle Münze/die in vnsern Chur vñd Fürsten-
thumben/zugelassen vñd ganghafftig/sol an
denen Enden/vñd mit keiner andern Münz
gehandelt

gehandelt/ noch den Arbeitern gelohnet / Dieselbe auch zur ungebühr / vnd ihnen zu nachtheil oder verlust/ keines weges gesteigert werden.

XXXII.

Holzes Freyhung.

Auff das die Bergkleute an ihren Gebewden/ zu Schächten/ Stollen/ Beschen/ Mühlen/ Heusern auff den Zechen/ süglich kommen mögen/ Sol ihnen zu jederzeit/ so sie es notdürfftig seyn/ auff vnsern Wälden Holz darzu gelassen werden/ doch sol solches Holz in keinem wege anders/ denn nach anweisung vnser Forstmeisters oder Försters gefellet werden. Welcher darüber Holz fellen vnd darnieder schlagen wird lassen / sol am Leibe vnd Gut gestrafft werden. Würde aber sichs zutragen/ das Bergk werg an denen Orthen auffkemen / da doch die Wälde Uns nicht zustendig weren / Da solien sich die Gewercken mit denen Leuten/ welchen das Holz/ so sie bedürfftig/ zustehen wird/ ziemlicher weise vertragen. Vnd da spaltung zwischen den Parteyen entstände/ sollen Vnser Beamppte zur Billigkeit sie allewege zuvertragen haben.

Stollen

XXXIII. Stollen Gerechtigkeit.

Nit jetzigen vnd künfftigen Stollen sol es dermassen gehalten werden / daß jetzige vnd künfftige Erbstollen / in welche Zechen sie kommen / ihre Erbteuffe haben werden / Wetter bringen / vnd Wasser benemen / jr gebürlich Neundes vnd Gerechtigkeit erlangen vnd haben sollen / wie auff allen Infern Zien Bergwerken / vbliehen vnd gebrauchlichen ist / Außgeschlossen / in welcher Zechen vor dieser Zeit Stollen getrieben worden sind / darinne sich dieselbige Gewerckschafft der Zechen / des Neunden gewjedert / vnd sich mit dem Stöllner vergliechen vnd vertragen haben / sol es bey solchen Verträgen vnd Vergleichungen billich bleiben. Wenn aber forthin die Stollen in eine oder mehr Zechen kommen werden / sollen sie ihre gebührliche Stollen Gerechtigkeit bekommen vnd erlangen.

XXXIV. Büchsenpfennige belangende.

Es sol auch ein jeder Schichtmeister / von seinen befohlenen Zechen vnd Mühlen / wie

E ij

auch

auch die Schmelzere in der Hütten / ein jeder bey
 seinen gethanen Endesplichten / bey allen Arbeits-
 tern wöchentlich die Büchsenpfennige einmahnen /
 vñ zu sich nemen / vnd alle Quatember den Eltesten
 der BergKnabschafft / zu trewlicher berechnung
 vberantworten / wie auff andern Bergkwerge
 vbliehen vnd gebreuchlichen ist. Solche Büchsen
 Pfennige sollen mit vnserer Amptleute wissen / zum
 gemeinen Nutz angewendet / gebraucht / vnd vber
 Einnahme vnd Ausgabe / ordentliche vnd richtige
 Rechnung gehalten / auch hievon Abschriften
 Vnserm verordnetem Zehentner Quartaliter zuge-
 stellet werden.

XXXV.

Bergksachen in dieser Ordnung
 nicht begrieffen.

Alle Handel vnd Sachen / so in dieser
 Ordnung nicht begrieffen / vnd in der Güte
 nicht mögen entschieden werden / sollen an vnserer
 Ober Bergkbeampte gebracht / vnd nach Bergk-
 recht ausgetragen werden.

Von

XXXVI.

Von Erhaltung Friedes vnd Einigkeit/
Auch wie man sich gegen Todtschlägern
halten solle.

Als auch vor dessen viel Zwietracht
auff diesem vnserm Bergwerge Eybenstock/
auch auff Wegen vñ Steigen / zu vnd von Berg-
wergen / desgleichen auff den Zechen / Mühlen /
Wäschen vnd Seiffen / wie das alles Namen hat/
oder haben möge / begangen worden / dardurch
Hader vnd Todtschläge erfolget seyn / haben Wir
verordnet / vnd wollen / daß ein Todtschläger / der
ohne Nothwehre vnd beystand der Gerichte / einen
erschlüge / Ob er sich auch mit den Klägern vertra-
gen würde / dennoch sol derselbe auff vnserm Berg-
werge / vnd in desselben Gerichten nicht geduldet /
welche auch in der That begrieffen / sollen nach er-
kennnüss / Vrtheil vnd Recht / vnd ihrem Verdienst
gestrafft werden.

XXXVII.

Erbtheil belangende.

E iij

So

So eine Zeche verliehen wird/ sie sey alt oder
 neu/ so sol Uns/ wie vor Alters herkommen/
 ein Achttheil zum Erbtheil zugeschrieben/ vnd so die
 Zubuß verbarwet/ vnd die andere angeleget/ Wir
 vnser Erbtheil nicht vorlegen würden/ sol es mit
 den Theilen/ wie mit andern/ die vnverlegt bleiben/
 gehalten werden. Weilm auch die von Tettaw/ wel-
 chen das ampt Schwarzenbergk vor Alters gehö-
 rig gewesen/ bey ihren Vntersassen den Gebrauch
 gehalten/ wo auff eines iren Vnterthanen Gütern
 Bergkwerge erbawet worden ist/ daß dem Acker-
 man der Erbtheil halb gelassen worden/ die andere
 Helffte aber ihnen/ denen von Tettaw zugehörig
 blieben/ So wollen wir Uns auch daran begnü-
 gen lassen. Würde sichs auch begeben/ daß einer
 auff vnserer Vnterthanen Gütern schürffen/ vnd
 suchen würde/ sol es jederman gegönnet vñ zugelas-
 sen werden/ dergestalt/ so er nichts antreffen wür-
 de/ daß er die geworffenen Schürffe widerumb
 einzufüllen schuldig seyn/ vnd durchs Bergkamt
 darzu angehalten werden solle. Ob auch der Acker-
 man in gebührlicher zeit dieser vnserer Ordnung
 sein Erbteil nicht annehmen/ sondern seiner Schä-
 den ergetzet seyn wolte/ sol einem jeden vmb seinen
 zugefügten

zugefügten Schaden / nach Erkendnuß vnserer
 Amptleute / ziemlicher Abtrag geschehen. Würde
 aber einer oder mehr sein Erbtheil zu sich nehmen /
 deme sol man vmb die Schäden / so ihme mit ver-
 stärkung Wege vnd Steige / zu vnd vom Berg-
 werg geschehen / keinen Abtrag zuerkennen / noch
 den Gewercken aufferleget werden.

XXXVIII.

Von Seiffen / welche auff diesen vnsern
 Wälden gelegen.

Wir wollen / dasz vns die Gewer-
 cken auff allen Seiffen / so in dieser Art vnd
 Refier Vns gehörig / ihre dabon gemachten Zien
 gleich andern Gewercken verzehenden / vnd von je-
 dem Centner 21. gute Groschen geben sollen.

Wir wollen Vns auch vorbehalten / diese vn-
 sere Ordnung jederzeit nach Vnserer gelegenheit /
 vnd der Bergwerge Nutz / Wolfarth / auch wenn
 es die Notdurfft erfordern wird / zu endern / zu min-
 dern vnd zu mehren / auch dieselbe gantzlich auffzu-
 heben.

Straffe

Straffe derer / die diese Ordnung nicht
halten / vnd auch nicht halten
wollen.

Alle vnd jegliche Puncta vnd Arti-
kel / in dieser Unserer fürgeschriebenen Ord-
nung begrieffen / wollen Wir von jedem fest vnd vn-
verbrüchlichen gehalten haben. Gebieten auch dar-
auff Unsern jetzigen oder künfftigen Ober- vnd
Bergkhauptmännern / auch Oberbergkmeister vnd
Bergkvorwaltern des Erzgebirgischen Kreises /
auch dem Bergkmeister / vnd allen andern Bergk-
Amptleuten / denen diese Unsere Ordnung zu
handhaben vnd halten gebühret / ernstlichen / solche
vernewerte Ordnung mehrer vnd fleissiger zu hal-
ten / denn zuvorn vnd bishero geschehen / derselben
gantz unverbrüchlich nachzuleben / vnd wo sie
obergangen befunden wird / dasselbe mit ernst / ohne
sondere nachlassung / zustraffen / Wo auch die
Straffen von Unsern Bergkamtpleuten nachge-
sehen oder verbleiben würden / solches wollen Wir
an denselben Unsern Bergkamtpleuten keines we-
ges vngestraft nicht lassen.

Und

Vnd desß zu mehrer vhrkund haben Wir vnser
 Cammer Secret zu Ende dieser Unser Ordnung
 auffgedruckt / vnd dieselbe mit eigener Hand
 vnterzeichnet. Geben zu Dresden
 den X X I V. Augusti,
 A N N O

M. D C. X V.

Register



Register vber den
Inhalt aller Articul in vorherge-
hender Zien Bergkwerchs Ordnung be-
grieffen/nach dem A. B. G.
gerichtet.

A.	Pag.
Alte Zechen/wie solche zuverleihen.	13.
Anschlag auff alte verzubuste Sewercken zu hal- ten.	ibid.
Alter mit bawen im Felde oder verschriebener Stol- lenstewer zu erhalten.	14.
Anschnid sol alle 14. Tage einmal gehalten werden/ von Lehen-vnd Sewerckschafften/	20.
Abgeföhrt Eysenwerck vnd Seile/mit nutz anzuwen- den/	ibid.
Arbeiter sollen alle Montage auff den Wald an ihre arbeit/vnd Sonnabends frühe wider davon ge- hen/	23. vnd 24.
Arbeitere alle 8. oder 14. Tag auszulohnen/ oder ihnen zu ihrem Lohn geburlich zuverhelf- fen/	24. 25.
Abtrag sol vmb zugefügten Schaden geschehen/	39.
B.	
Bergkmeister sol der Wuhtungen gestendig seyn/	6. Bergk=

Register.

pag.

Bergkmeister sol vom Wuhter ein Bekendnußzettel nehmen/	ibid.
Bergkmeister sol nichts anders / denn auff rechten streichenden Gängen / Klüfften vnd Seiffengebirgen verleyhen/	ibid.
Bergkmeister wie er Wuhitung weigern sol/	7.
Bergkmeister sol an Sonnabenden Verleyhe- Frieß- vnd andere Bergksachen verrichten/	ibid.
Bergkmeister wie er Fundgruben vnd Wassen/auch Seiffengebirge vermessen sol/	8. 9.
Bochwerge verleyhung/	11.
Bergkmeister sol kein Bezänck oder Nachtheil verur- sachen/	14.
Bergkmeister sol kein Beschenck noch Selübnuß neh- men/	ibid.
Bergkmeister sol die Bergkgebewde offte vnd viel be- fahren/	ibid.
Bergkvorwalter/ vnd Bergkmeister auffm Schnee- bergk/ sollen die Aufsicht der Eybenstockischen Bergwerge davon haben/	15.
Bergkschreibers Ambt/	17. 18.
Bergkbuch ohne Vorwissen vnd Bewilligung des Bergkmeisters / niemand lesen zu lassen / noch Abschriften davon zu geben/	18.
Böse vnd vntüchtig Zien sonderlich zu zeichnen/	31.
Büchsenpfennige / wie solche einzumahnen / anzu- wenden vnd zu berechnen/	35. 36.



Register.

pag.

C.

Centner Zten sol 112. Pfund halten/ 30.

E.

Erbtheil auff Zwitter Zechen / wie es allenthalber
damit zu halten/ 38.

F.

Fundgruben Verleyhung/ 6.

Fundgrube sol drey Wehr haben auff streichenden
Bängen/ 9.

Fundgrube vnd beyde nechste Massen auff Seiffenge-
birgen 100. Rachter lang/ vnd 50. Rachter breit/
zuvermessen/ ibid.

Leist/ aus was vrsachen solche zuverstaten/ 13.

Freyholtz vns Bergkweg/ 34.

G.

Gebär von Vermessen/ Lochsteinen zu setzen/ vnd die
verlohrne Schnur zu geben/ 9.10.

Geschwornen Ambt/ 14.15.

Gegenschreibers Ambt vnd gebären/ 16.

Gewehr in was zeit solche geschehen sol/ 17.

H.

Häyer vnd Arbeiter Lohn sol ohne des Bergkambts
erkendtnuß nicht gebessert noch gesteigert wer-
den/ 26.

Gütten=

Hüttenwerck fleißig zusammen zu halten 29.
 Hütten Zien zuverkauffen / so hoch es auszubringen
 möglich ibid.

I.

Irrige Sachen / wie solche zuvertragen vnd zu ent-
 scheiden 10. 11.

K.

Klage / wie sie vor dem Bergkmeister anzustellen / 11.
 Kerbholz / wie es zugebrauchen / 12.

L.

Löhne in Mühlen belangende. 28.
 Lübnuß / 32.

M.

Muhlung / wie solche geschehen vnd angenommen wer-
 den sol / 6.
 Muhter sol auffn Verleyhe Tag vmb Beleyhung an-
 suchen / ibid.
 Muhtung sol ins Bergkbuch eingeschrieben werden / 7.
 Muhtung wie sie verweigert werden sol / ibid.
 Muhtung so nicht ins Bergkbuch geschrieben / sol vn-
 krefftig seyn / 8.
 Massen verleyhung / 6.
 Mühlstadt verleyhung / 11.
 Mühlarbeiter wie sie ihre Schichten halten sollen / 19.
 Meßkübel auff den Zechen zu den Zwitter Kärn / 33.
 Münze zur Auslohnung nicht zu steigern / 34.

Oberwühlmeisters Ambt/ 21. vnd 22.

K.

Retardat ein- vnd auszuschreiben/ 16.

Retardat vber die vnverzubusten Sewercken zu halten/ 23.

S.

Seiffengebirge wie solche zuvermessen/ 9.

Seiffner/ wie sie ihre Schichten verfahren sollen/ 19.

Schichtmeister/ Steiger vnd Schmelzer/ sollen verständig seyn/ vnd festiglich vereydet werden/ 20.

Schichtmeister sollen Quartaliter ihre Einnahmen vnd Ausgaben vorm Bergk Ampt berechnen/ vnd von jeder Zech ein Register niederlegen/ ibid.

Schichtmeister sollen bey dem Schmelzen seyn/ 21.

Steiger sollen alle Montage auff dem Wald/ vnd am Sonnabend frühe wider heim gehen/ 23. 24.

Schürffen sol aufferhalb der ordentlichen Schichten geschehen/ 24.

Steigerung der Löhne bey straff an Leib vnd Gut verboten/ 27.

Schmelzen / wie es damit gehalten werden sol/ 28.

Stollen Berechtigkeith/ 35.

Schürffe sollen wider eingefüllet werden / weñ nichts angetroffen/ 38.

Seiffner sollen gleich andern ihre gemachte Zien verzehenden/ 39.

Straffe derer / so diese Zien Bergkwerge Ordnung nicht halten/ 48.

Todschla.

T.
 Todschläger sol auffn Bergkweg vnd dessen Berichten
 nicht geduldet werden/ 37.

V.

Vermessen/ wie solches geschehen sol/ 8.
 Vermesttag sol 14. Tag zuvor öffentlich angekündi-
 get werden/ ibid.

Vermessen auff streichenden Gängen/ Klüfften vnd
 Seiffengebirgen/ 9.

Vorlag dem Bergkmeister vnd Geschwornen verbot-
 ten/ 12.

Vorlägere sollen sich bey dem Bergkmeister angeben/
 vnd ihre Contract ins Bergk Buch verleiben
 lassen/ 25.

Vorlägere sollen alle Quartal vber den Vorlag vnd
 empfangene Zien/ für dem Bergkamt/ mit
 den Bewercken abrechnen/ 26.

Vordingen/ wie es auff Zechen/ Wühlen/ Wäschen vnd
 Seiffen geschehen sol/ 27.

Vngebawete Lehen sollen für Freyes verlichen wer-
 den/ 30.

W.

Weilarbeiten nicht zuverstatten/ 24.

Waggeld sol dem Wagmeister entrichtet werden/ 31.

Z.

Zubus Brieffe/ 19.
 Zubus

Zubus wie solche anzulegen/	22.
Zubus sol in vier Wochen erlegt werden	23.
Zien sol den Vorlägern/ mit deren Geld es erbawet/ vnd niemand anders gefolget werden/	26.
Zienzüge/ Broschen oder andere Stück nicht zugießen noch zuveruntrauen/	29.
Zehender sol in Hütten fleißig auffsehen/	ibid.
Zweyerley Lehen vnd Wassen sollen nicht durch et- nerley Sebewde bawhafftig gehalten werden/	30.
Zien sol in der Revier / darinne es gewonnen/ ge- schmeltzt werden/	ibid.
Zien sol gezeichnet vnd in die Wag geantwortet wer- den/	30.
Zehend sol vom Zien/ als jedern Centner 1. Sölden gegeben werden/	ibid.
Zehend vom Eisenstein/	31.
Zienstein sol ohne vorkwissen vnd zulassung des Berg- Ampts nicht verkauft/ vnd gebürlich verzehen- det werden/	32.
Zehrung in Schmelzhütten/	ibid.



Ya 4180

ULB Halle

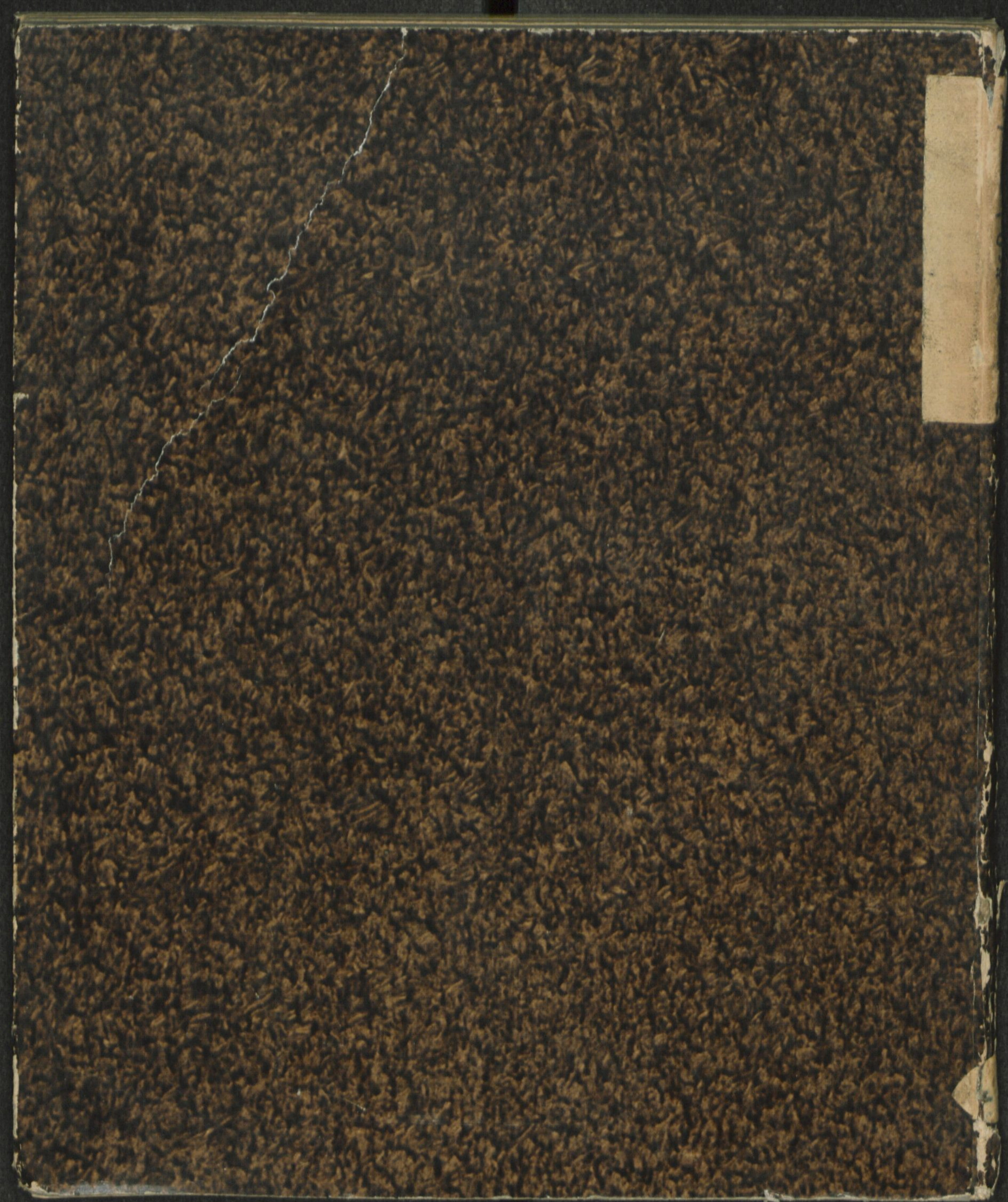
3

004 971 329



m. n.





D. P. R.



Churfürstliche Sä Zien Bergk Ordnung zum Eyl

Wie solche auff's newe vberse
Orthen nach gelegenheit des jesige
dert vnd vermehret / Auch den Bergk
Leuten daselbst / So wol bawenden G
gern / zur bessern Nachrichtur
Druck gegeben.

ANNO CHRIST

M. D. C.



Gedruckt zu Freybergk / In vorlegung

